

51. Zu der Frage, ob ein Schuldversprechen, das der langjährigen Geliebten ausgestellt wird und mit dem Gelde der künftigen Frau eingelöst werden soll, auf unsittlichem Rechtsgrunde beruht.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 23. Februar 1920 i. S. R. u. (Bekl.) w. Re. (Rl.). VI 387/19.

- I. Landgericht Düsseldorf.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte hatte von 1898 an mit der Klägerin etwa zehn Jahre lang ein Verhältnis, dem drei Kinder, darunter ein noch lebendes, entsprossen sind. Als Kavallerieleutnant in St. A. hat er ihr am 1. März 1904 folgenden Schein ausgestellt: „Gebe hiermit schriftlich, daß ich für Jossi während unserm seit vier Jahren bestehenden Verkehr stets gesorgt habe und auch weiter stets sorgen werde. Alles Nähere habe ich persönlich mit Jossi besprochen. Sollte es der Fall sein, daß ich heiraten würde, was ziemlich ausgeschlossen ist, so verpflichte ich mich, in diesem Falle Jossi eine Summe von mindestens 15 000 M zu geben.“ Der Beklagte hat sich im Jahre 1911 verheiratet. Die Klägerin fordert von ihm die Zahlung von 15 000 M.

Der Beklagte hat die Gültigkeit seiner Verpflichtung bestritten, weil sie die Gegenleistung für sittenwidrige Dienste der Klägerin sei, ihn vom Heiraten abhalten sollte und als Schenkungsversprechen der gesetzlichen Form entbehre.

Die beiden Vorbergerichte haben ihn klaggemäÙ verurteilt. Auch seine Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

„Unter den Parteien ist unstreitig, daß das Zahlungsversprechen des Beklagten seine Verpflichtung losgelöst von ihrem Rechtsgrund, also selbständig begründen sollte. Der Schein enthält mithin ein Schuldversprechen im Sinne des § 780 BGB., das den Beklagten so lange bindet, als er nicht dartut, daß es, wie er behauptet, auf einem unsittlichen Rechtsgrunde beruhe, darum nichtig und zurückforderbar oder daß es aus einem andern Grunde unwirksam sei. Ein Schuldversprechen hat Vertragscharakter. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist ein Rechtsgeschäft von dieser Art, das nicht schon seinem Gegenstande nach unsittlich ist, regelmäßig nur dann wegen Sittenwidrigkeit nichtig, wenn seine aus der Zusammenfassung von Inhalt, Beweggrund und Zweck sich ergebende Gesamteigenheit den guten Sitten widerspricht (RGZ. Bd. 83 S. 112 und die dort angef. Urteile). Hierfür hat der Beklagte keinen Beweis geführt.

Das Schuldversprechen würde nichtig sein, wenn es durch die Verpflichtung zur Zahlung der zugesagten Summe als einer Art Ver-

tragsstrafe den Beklagten hätte abhalten sollen, sich zu verheiraten, oder wenn der Beklagte es der Klägerin zur Vergütung für den genossenen und ferneren Geschlechtsverkehr oder zur Sicherung, daß dieser fort-dauere, erteilt hätte. Das Berufungsgericht stellt jedoch tatsächlich fest, daß es den ersteren Zweck nicht verfolgte, sondern daß ohne Nebenabsicht eine Heirat des Beklagten nur die Bedingung für die Erfüllung des Versprechens bilden und den Zeitpunkt der Fälligkeit festlegen sollte. Zum andern gibt das Berufungsgericht von dem „Verhältnis“ der Parteien folgendes Bild. Sie hätten während ihrer zehnjährigen Beziehungen nicht nur Geschlechtsverkehr miteinander gepflogen, sondern wie Mann und Frau zusammengelebt. Zu den Kosten des gemeinschaftlichen Haushalts habe Klägerin nach Kräften beigetragen, jedenfalls in den ersten Jahren für das Zusammenleben und seine Folgen größere Aufwendungen gemacht als der Beklagte. Sie habe ihre Ersparnisse als Kellnerin dafür ausgegeben und durch Vermieten von Zimmern für Mittel gesorgt. Während und selbst nach Beendigung des Verhältnisses habe sie der Beklagte um erhebliche Geldbeträge gebeten. Wenn auch der stete Geschlechtsverkehr für den Beklagten mitbestimmend gewesen sei, so habe sich darin das Verhältnis der Parteien ebensowenig erschöpft wie bei Eheleuten. Sie seien eine Vereinigung zur Lebensgemeinschaft auf unbestimmte Zeit eingegangen und hätten in milder Ehe gelebt, die der Beklagte fortgeführt habe, um das Zusammenleben mit der Klägerin zu genießen. Diese habe ihren Beruf aufgegeben und sich ausschließlich dem Beklagten gewidmet. Sie habe ihm ihre Jugend und die Aussicht auf ein besseres Fortkommen geopfert. Eine Heirat sei für sie wegen ihres vorgerückten Alters und ihrer Geburten nicht mehr zu erwarten gewesen. Den veräumten Erwerb habe sie nicht mehr nachholen können. Diese Lage und ihre Folgen, nicht aber der bisherige und weitere Geschlechtsverkehr seien Grund und Zweck der Verpflichtung des Beklagten gewesen. Hiernach nimmt das Berufungsgericht zutreffend an, daß der Rechtsgrund des Schuldversprechens nicht nur nicht sittenwidrig war, sondern daß sittliche Pflicht und anständige Denkungsweise dem Beklagten geboten hätten, die Klägerin für die Opfer, die sie ihm gebracht, für ihre Dienste und Leistungen zu entschädigen und ihre Zukunft sicherzustellen, wenn er dazu in die Lage komme.

Sollte aber das Schuldversprechen die Klägerin für das, was sie für den Beklagten getan, schadlos halten und die Nachteile ausgleichen, die sie durch das Verhältnis getroffen hatten, so verneint das Berufungsgericht mit Recht, daß es sich um ein Schenkungsversprechen handle. Denn es fehlt an der Voraussetzung der Schenkung, daß die Parteien über die Unentgeltlichkeit der Zuwendung einig waren.

Die Revision hat die Einwände des Beklagten aus den Vorinstanzen nicht wiederholt, sondern ihre Angriffe auf einen andern Boden gestellt. Sie meint zuvörderst, daß ohne weiteres eine Unfittlichkeit darin liege, daß, wie das Berufungsgericht feststelle, der vermögenslose Beklagte durch eine etwaige Heirat in den Besitz reichlicher Mittel gelangen und damit seine Geliebte abfinden sollte. Wenn auch solche Fälle häufig vorkämen, so sei es doch vor der rechtlichen und sittlichen Ordnung ungerechtfertigt, daß der junge Lebemann mit dem Geld seiner Frau die Geliebte ablöse und diese mit dem Empfange des Geldes sich von ihm trenne.

Der Revision kann nicht recht gegeben werden. Zunächst hat für die Beurteilung der Umstand, daß die Klägerin die „Geliebte“ des Beklagten war, insofern auszuscheiden, als nach der Feststellung des Berufungsgerichts sie nicht als solche, d. i. für die geschlechtliche Hingabe, sondern für die Opfer, Dienste und Leistungen zugunsten des Beklagten entschädigt werden sollte. Die Frage ist daher so zu stellen, ob das Zahlungsversprechen, das ein Schuldner zur Tilgung klagbarer oder natürlicher Verbindlichkeiten erteilt, um deswillen unfittlich ist, weil es, wie der Versprechensempfänger weiß, aus der Mitgift der künftigen Frau des Schuldners eingelöst werden soll. Dies ist jedenfalls für den gegenwärtigen Fall zu verneinen. Mag der Revision auch zuzugeben sein, daß es nicht von vornehmer Gesinnung zeugt, wenn der Beklagte mit dem eheliraten Gelde die Klägerin abfinden wollte und sie damit einverstanden war, so lief doch das Versprechen nach der allgemeinen Anschauung, namentlich auch nach der der Gesellschaftskreise, der die Parteien angehörten, unter den besondern oben geschilderten Umständen dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden nicht zuwider.

Weiterhin faßt die Revision das Berufungsurteil irrig auf, wenn sie ihm unterstellt, es suche einen Rechtsgrund für die Ansprüche der Klägerin zu schaffen, indem es das Verhältnis der Parteien eine milde Ehe nenne, diesen Zustand als eine Lebensgemeinschaft auf unbestimmte Zeit bezeichne und damit offensichtlich auf dieselbe Stufe mit einer richtigen Ehe stelle, während ein solches „Verhältnis“ von der Rechts- und Sittenordnung nicht anerkannt werde und die darauf gegründeten Verpflichtungen sittenwidrig seien oder des rechtlichen Grundes entbehren.

Mit der bemängelten Erwägung will das Berufungsgericht nur sagen, daß das Verhältnis nicht lediglich die Befriedigung der Geschlechtslust im Auge hatte, sondern wie bei Eheleuten neben ihr auf eine Lebensgemeinschaft abzielte, d. h. von den Parteien und jedenfalls von dem Beklagten fortgeführt wurde, weil beide durch eine wahre Neigung über die Unnehmlichkeiten und Bequemlichkeiten solchen ge-

meinsamen Lebens verbunden wurden; daß daher dem Beklagten, wenn er die Beziehungen mit der langjährigen Lebensgefährtin abbrach, die sittliche Pflicht erwuchs, ihr für ihre Opfer und Dienste eine Vergütung zu gewähren und ihren späteren Unterhalt möglichst sicherzustellen. Nach der Ansicht des Berufungsgerichts entsprang somit die Verpflichtung des Beklagten nicht der wilden Ehe als solcher, sondern den Leistungen und Opfern der Klägerin während der wilden Ehe. Der Angriff der Revision geht daher ins Leere."